



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 7. Dezember 2023

BETREFF **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz); Ansässigkeitsbescheinigungen für Grenzgänger zum Zweck der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 15a Absatz 1 DBA-Schweiz und Arbeitgeberbescheinigung über die Nichtrückkehr**

ANLAGEN 5

GZ **IV B 2 - S 1301-CHE/21/10019 :028**

DOK **2023/0807702**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Artikel 15a Absatz 1 Satz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sieht vor, dass die Abzugsteuer 4,5 Prozent des Bruttobetrages der Vergütungen nicht übersteigen darf, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragsstaats, in dem die steuerpflichtige Person ansässig ist, nachgewiesen wird.

Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben zum Nachweis der Ansässigkeit einer Person in einem Vertragsstaat die Vordrucke „Gre-1“, „Gre-4“ und „Gre-5“ einvernehmlich überarbeitet beziehungsweise neu erstellt.

Der zum Nachweis über die Ansässigkeit in einem Vertragsstaat vorgesehene Vordruck „Gre-1“ wurde überarbeitet. Der Vordruck ersetzt den mit BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2006 (BStBl I 2007 S. 68) veröffentlichten Vordruck „Gre-1“.

Als Nachweis über die Ansässigkeit eines im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängers in Deutschland, welcher Leistungen von einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule des schweizerischen Altersvorsorgesystems bezieht, ist der neu erstellte Vordruck „Gre-4“ zu verwenden. Hinterbliebene von ehemals im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern verwenden als Nachweis über ihre Ansässigkeit in Deutschland den neu erstellten Vordruck „Gre-5“. Bei Vorlage dieser Bescheinigung darf die Schweizer Vorsorgeeinrichtung abweichend vom innerstaatlichen Recht der Schweiz eine Abzugsteuer von höchstens 4,5 Prozent einbehalten.

Das Verhandlungsprotokoll vom 18. Dezember 1991 (BGBl. II 1993 S. 1886) sieht vor, dass der Arbeitgeber die Tage der Nichtrückkehr bescheinigt und die für den Arbeitsort zuständige Finanzbehörde die Bescheinigung mit einem Sichtvermerk versieht. Als Bescheinigung ist hierzu der von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft überarbeitete Vordruck „Gre-3“ zu verwenden. Zur Dokumentation der Tage der Nichtrückkehr in den Ansässigkeitsstaat kann das abgestimmte, jedoch unverbindliche Muster „Anlage zu Gre-3“ verwendet werden.

Die Vordrucke sind ab dem Kalenderjahr 2024 zu verwenden.

Das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2006 (BStBl I 2007 S. 68) ist ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr anzuwenden.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 15a Absatz 1 Satz 3
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben des Beschäftigten

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ in _____

Beruf _____

erkläre,

1. dass ich in _____

bei der Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

seit dem _____ beschäftigt bin,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe, zu dem ich regelmäßig von meinem Arbeitsort zurückkehre.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meines Wohnsitzes dem oben genannten Arbeitgeber und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der oben bezeichnete Beschäftigte an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort ansässig ist.

Die Bescheinigung gilt für das Jahr 20 _____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen

1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger bezieht, werden grundsätzlich in dessen **Ansässigkeitsstaat** besteuert. Der Tätigkeitsstaat darf jedoch eine Steuer im Abzugswege erheben.
2. Um eine Begrenzung dieser Abzugsteuer auf 4,5 v. H. des Bruttobetrags der Vergütungen zu erreichen, muss der Grenzgänger diese Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.
Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist somit zu beantragen:
 - bei Arbeitsaufnahme
 - bei Arbeitgeberwechsel.
3. In Fällen der Wohnsitzverlegung in die Schweiz:
Eine Begrenzung der Abzugsteuer durch den deutschen Arbeitgeber kommt trotz Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung „Gre-1“ nicht in Betracht, wenn der Beschäftigte als „Abwanderer“ i. S. des Artikels 4 Absatz 4 DBA Deutschland/Schweiz und weiterhin als Grenzgänger anzusehen ist (vgl. Artikel 15a Absatz 1 Satz 4 DBA Deutschland/Schweiz). Diese Prüfung obliegt dem **Arbeitgeber**. In diesen Fällen unterliegt der Arbeitslohn dem regulären deutschen Lohnsteuerabzug; wegen der Grenzgängereigenschaft besteuert die Schweiz ebenfalls den Arbeitslohn. Die Schweizer Steuer kann bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet werden. Hierfür ist beim deutschen Betriebsstättenfinanzamt eine entsprechende Anrechnungsbescheinigung oder ein Freibetrag in sinngemäßer Anwendung des § 39a Einkommensteuergesetz (EStG) zu beantragen.
4. Eine Begrenzung der Abzugsteuer kommt auch bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber erkennt, dass der Arbeitnehmer aufgrund der voraussichtlichen Tage der Nichtrückkehr die Grenzgängereigenschaft nicht erfüllen wird.
Der Arbeitgeber ist bei Wegfall der Grenzgängereigenschaft im Laufe des Kalenderjahrs verpflichtet, die Nacherhebung der regulären Steuer sicherzustellen.
5. Der Grenzgänger füllt den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen der für ihn im Wohnsitzstaat zuständigen Steuerbehörde vor. Diese behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die **dritte** Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Grenzgänger zurück, der die erste Ausfertigung seinem Arbeitgeber übergibt und die andere behält.
6. a) **Der deutsche Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend von § 38a EStG in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich nach §§ 38a ff. EStG ergebende Steuer niedriger wäre. In diesem Fall sind §§ 38 ff. EStG anzuwenden.
b) **Der schweizerische Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
7. Diese Bescheinigung gilt für ein Jahr. Die Bescheinigung wird für das jeweilige Folgejahr dem Grenzgänger **ohne Antrag** von der zuständigen Steuerbehörde erteilt.
8. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Einführungsschreiben zur Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung vom 19.09.1994 (BStBl. 1994 I S. 683, www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Länder > Deutschland > Verständigungsvereinbarungen), das BMF-Schreiben vom 07.07.1997 (BStBl. 1997 I S. 723), das BMF-Schreiben vom 18.12.2014 (BStBl. 2015 I S. 22) und das BMF-Schreiben vom 26.07.2022 (BStBl. 2022 I S. 1227) hingewiesen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 15a Absatz 1 Satz 3
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben des Beschäftigten

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ in _____

Beruf _____

erkläre,

1. dass ich in _____

bei der Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

seit dem _____ beschäftigt bin,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe, zu dem ich regelmäßig von meinem Arbeitsort zurückkehre.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meines Wohnsitzes dem oben genannten Arbeitgeber und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der oben bezeichnete Beschäftigte an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort ansässig ist.

Die Bescheinigung gilt für das Jahr 20 _____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen

1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger bezieht, werden grundsätzlich in dessen **Ansässigkeitsstaat** besteuert. Der Tätigkeitsstaat darf jedoch eine Steuer im Abzugswege erheben.
2. Um eine Begrenzung dieser Abzugsteuer auf 4,5 v. H. des Bruttobetrags der Vergütungen zu erreichen, muss der Grenzgänger diese Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.
Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist somit zu beantragen:
 - bei Arbeitsaufnahme
 - bei Arbeitgeberwechsel.
3. In Fällen der Wohnsitzverlegung in die Schweiz:
Eine Begrenzung der Abzugsteuer durch den deutschen Arbeitgeber kommt trotz Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung „Gre-1“ nicht in Betracht, wenn der Beschäftigte als „Abwanderer“ i. S. des Artikels 4 Absatz 4 DBA Deutschland/Schweiz und weiterhin als Grenzgänger anzusehen ist (vgl. Artikel 15a Absatz 1 Satz 4 DBA Deutschland/Schweiz). Diese Prüfung obliegt dem **Arbeitgeber**. In diesen Fällen unterliegt der Arbeitslohn dem regulären deutschen Lohnsteuerabzug; wegen der Grenzgängereigenschaft besteuert die Schweiz ebenfalls den Arbeitslohn. Die Schweizer Steuer kann bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet werden. Hierfür ist beim deutschen Betriebsstättenfinanzamt eine entsprechende Anrechnungsbescheinigung oder ein Freibetrag in sinngemäßer Anwendung des § 39a Einkommensteuergesetz (EStG) zu beantragen.
4. Eine Begrenzung der Abzugsteuer kommt auch bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber erkennt, dass der Arbeitnehmer aufgrund der voraussichtlichen Tage der Nichtrückkehr die Grenzgängereigenschaft nicht erfüllen wird.
Der Arbeitgeber ist bei Wegfall der Grenzgängereigenschaft im Laufe des Kalenderjahrs verpflichtet, die Nacherhebung der regulären Steuer sicherzustellen.
5. Der Grenzgänger füllt den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen der für ihn im Wohnsitzstaat zuständigen Steuerbehörde vor. Diese behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die **dritte** Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Grenzgänger zurück, der die erste Ausfertigung seinem Arbeitgeber übergibt und die andere behält.
6. a) **Der deutsche Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend von § 38a EStG in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich nach §§ 38a ff. EStG ergebende Steuer niedriger wäre. In diesem Fall sind §§ 38 ff. EStG anzuwenden.
b) **Der schweizerische Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
7. Diese Bescheinigung gilt für ein Jahr. Die Bescheinigung wird für das jeweilige Folgejahr dem Grenzgänger **ohne Antrag** von der zuständigen Steuerbehörde erteilt.
8. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Einführungsschreiben zur Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung vom 19.09.1994 (BStBl. 1994 I S. 683, www.estv.admin.ch > Internationales Steuerrecht > Länder > Deutschland > Verständigungsvereinbarungen), das BMF-Schreiben vom 07.07.1997 (BStBl. 1997 I S. 723), das BMF-Schreiben vom 18.12.2014 (BStBl. 2015 I S. 22) und das BMF-Schreiben vom 26.07.2022 (BStBl. 2022 I S. 1227) hingewiesen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 15a Absatz 1 Satz 3
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben des Beschäftigten

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ in _____

Beruf _____

erkläre,

1. dass ich in _____

bei der Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

seit dem _____ beschäftigt bin,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe, zu dem ich regelmäßig von meinem Arbeitsort zurückkehre.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meines Wohnsitzes dem oben genannten Arbeitgeber und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der oben bezeichnete Beschäftigte an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort ansässig ist.

Die Bescheinigung gilt für das Jahr 20 _____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Finanzamt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

	Namenszeichen / Datum
1. Die Ansässigkeitsbescheinigung wird erteilt.	
2. 1. und 2. Ausfertigung absenden.	Zur Post am:
3. Der Grenzgänger a) ☐ ist bereits unter der St.-Nr. _____ erfasst.	Erledigt:
b) ☐ ist steuerlich noch nicht erfasst, St.-Nr. zuteilen.	Erledigt:
c) ☐ Vorauszahlungen festsetzen.	Erledigt:
4. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist nicht zu erteilen. (Begründung vgl. Ablehnungsbescheid)	Erledigt:
5. Es ist ein formloser Ablehnungsbescheid zu erteilen.	Erledigt:
6. Zu den Akten / Wiedervorlage	
I. A.	
_____ (Namenszeichen / Datum)	

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

_____ (Name und Anschrift des Beschäftigten im Ansässigkeitsstaat)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als _____ (berufliche Tätigkeit)

im Jahr _____

an _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐ ganzjährig beschäftigt.

☐ von _____ bis _____ beschäftigt.

☐ als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: _____ Prozent.
_____ Anzahl der Arbeitstage je Woche oder _____ Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum) (Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.
2. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.
3. Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.
4. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.

Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

		Namenszeichen / Datum	
1. Prüfung der 60-Tage-Grenze lt. Einzelaufstellung (bei unterjähriger Beschäftigung im anderen Staat ist die Grenze zeitanteilig zu kürzen)		Erledigt:	
2. Sichtvermerk ☐ nein (ggf. kurze Begründung) ☐ ja		Erledigt:	
3. Zu den Akten / Wiedervorlage		I. A.	
		(Namenszeichen / Datum)	

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

_____ (Name und Anschrift des Beschäftigten im Ansässigkeitsstaat)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als _____ (berufliche Tätigkeit)

im Jahr _____

an _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐ ganzjährig beschäftigt.

☐ von _____ bis _____ beschäftigt.

☐ als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: _____ Prozent.
_____ Anzahl der Arbeitstage je Woche oder _____ Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum) (Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

_____ (Bezeichnung der Steuerbehörde) (Dienstsiegel)

_____ (Ort, Datum) (Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. *Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.*
2. *Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.*
3. *Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.*
4. *Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.*

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

(Name und Anschrift des Beschäftigten im Ansässigkeitsstaat)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als _____

(berufliche Tätigkeit)

im Jahr _____

an _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐ ganzjährig beschäftigt.

☐ von _____ bis _____ beschäftigt.

☐ als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: _____ Prozent.

_____ Anzahl der Arbeitstage je Woche oder _____ Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum) (Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde) (Dienstsiegel)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. *Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.*
2. *Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.*
3. *Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.*
4. *Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.*

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

(Name und Anschrift des Beschäftigten im Ansässigkeitsstaat)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

(berufliche Tätigkeit)

im Jahr

an Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐

ganzjährig beschäftigt.

☐

von bis beschäftigt.

☐

als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: Prozent.

Anzahl der Arbeitstage je Woche oder Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. *Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.*
2. *Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.*
3. *Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.*
4. *Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.*

(Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

[illegible]

Summe (Zwischensumme)

lfd. Nr.	vom (TT,MM)	bis (TT,MM)	Dienstreise mit Übernachtung (X)	Ort (Ort der Tätigkeit)	Staat	Anzahl der Nicht- rückkehrtage	Anzahl der Tätig- keitstage im Staat des Arbeitgebers	Anzahl der Tätig- keitstage im An- sässigkeitsstaat und Drittstaat	Bemerkung/Reisegrund
Übertrag (Zwischensumme)									
Summe									

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Ansässigkeitsbescheinigung für im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben der leistungsberechtigten Person

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ AHV-Nr. _____

erkläre,

1. dass ich von der
Vorsorgeeinrichtung _____
(Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung der Säule 2)

seit dem _____ Leistungen aus beruflicher Vorsorge erhalte,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe und in den letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen (Kalederjahren) meiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a des DBA Deutschland/Schweiz beschäftigt war.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner Angaben der oben genannten Vorsorgeeinrichtung und der Steuerbehörde mitzuteilen.

4. Wird in der Schweiz eine unselbständige Arbeit ausgeübt, für die eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt, ausgestellt oder verlängert wurde?

☐ Ja ☐ Nein

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 DBA Deutschland/Schweiz ansässig ist und dass die unter Abschnitt I.2 und I.4 gemachten Angaben nach Kenntnis der Steuerbehörde zutreffen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel oder für das Jahr 20 ____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn der Vergütungsempfänger aktiver oder ehemaliger Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz ist. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase vor Leistungsbezug nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob der Vergütungsempfänger innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume seiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v.H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. **Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.**
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2006, (BStBl. 2017 I S. 31, www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Ansässigkeitsbescheinigung für im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben der leistungsberechtigten Person

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ AHV-Nr. _____

erkläre,

1. dass ich von der
Vorsorgeeinrichtung _____
(Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung der Säule 2)

seit dem _____ Leistungen aus beruflicher Vorsorge erhalte,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe und in den letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen (Kalederjahren) meiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a des DBA Deutschland/Schweiz beschäftigt war.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner Angaben der oben genannten Vorsorgeeinrichtung und der Steuerbehörde mitzuteilen.

4. Wird in der Schweiz eine unselbständige Arbeit ausgeübt, für die eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt, ausgestellt oder verlängert wurde?

☐ Ja ☐ Nein

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 DBA Deutschland/Schweiz ansässig ist und dass die unter Abschnitt I.2 und I.4 gemachten Angaben nach Kenntnis der Steuerbehörde zutreffen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel oder für das Jahr 20 ____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn der Vergütungsempfänger aktiver oder ehemaliger Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz ist. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase vor Leistungsbezug nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob der Vergütungsempfänger innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume seiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v.H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. **Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.**
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2006, (BStBl. 2017 I S. 31, www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Ansässigkeitsbescheinigung für im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben der leistungsberechtigten Person

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ AHV-Nr. _____

erkläre,

1. dass ich von der
Vorsorgeeinrichtung _____
(Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung der Säule 2)

seit dem _____ Leistungen aus beruflicher Vorsorge erhalte,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe und in den letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen (Kalederjahren) meiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a des DBA Deutschland/Schweiz beschäftigt war.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner Angaben der oben genannten Vorsorgeeinrichtung und der Steuerbehörde mitzuteilen.

4. Wird in der Schweiz eine unselbständige Arbeit ausgeübt, für die eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt, ausgestellt oder verlängert wurde?

☐ Ja ☐ Nein

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 DBA Deutschland/Schweiz ansässig ist und dass die unter Abschnitt I.2 und I.4 gemachten Angaben nach Kenntnis der Steuerbehörde zutreffen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel oder für das Jahr 20 ____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

1. Die Ansässigkeitsbescheinigung wird erteilt. a) Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt bis	Namenszeichen / Datum
2. 1. und 2. Ausfertigung absenden.	Zur Post am:
3. Der Grenzgänger a) ☐ ist bereits unter der St.-Nr. _____ erfasst.	Erledigt:
b) ☐ ist steuerlich noch nicht erfasst, St.-Nr. zuteilen.	Erledigt:
c) ☐ Vorauszahlungen festsetzen.	Erledigt:
4. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist nicht zu erteilen. (Begründung vgl. Ablehnungsbescheid)	Erledigt:
5. Es ist ein formloser Ablehnungsbescheid zu erteilen.	Erledigt:
6. Zu den Akten / Wiedervorlage I. A. _____ (Namenszeichen / Datum)	

Steuer-IdNr.:

Ansässigkeitsbescheinigung für Hinterbliebene von ehemals im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben zur zum Bezug von Versorgungsleistungen berechtigten Person

1. Name	
(Name, Vorname)	
2. Geburtstag	
3. Anschrift	
(Straße, Hausnummer)	
(PLZ, Ort)	
4. AHVN13 (sofern vorhanden)	

II. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

1. Name	
(Name der Vorsorgeeinrichtung)	
2. Anschrift	
(Straße, Hausnummer)	
(PLZ, Ort)	
3. Beginn Leistungsbezug	
(Monat, Jahr)	

III. Angaben zur verstorbenen Person

1. Name	
(Name, Vorname)	
2. Geburtstag	
3. Letzte Anschrift	
(Straße, Hausnummer)	
(PLZ, Ort)	
4. Steuernummer	
5. Identifikationsnummer	
6. AHVN13	

IV. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass ich von der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) Leistungen als Hinterbliebene/r erhalte.
Zudem bestätige ich, dass ich meinen Wohnsitz an der vorgenannten Adresse (Abschnitt I.3.) habe. Ich verpflichte mich, jede
Änderung meiner Angaben der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

V. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person in Abschnitt I.1. an dem in Abschnitt I.3. angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Schweiz ansässig ist.

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der unter Abschnitt III. aufgeführten verstorbenen Person eine „Ansässigkeitsbescheinigung für (ehemals) im öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz“ von ihrer örtlich zuständigen Steuerbehörde erteilt wurde.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges von der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst oder deren Hinterbliebene** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Hinterbliebenen vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn die verstorbene Person Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz war. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase der verstorbenen Person nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob sie innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume ihrer aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode für die verstorbene Person vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I bis IV der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt V die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2016, (BStBl 2017 I S. 31) und vom 27.07.2018 (BStBl 2018 I S.977, www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Ansässigkeitsbescheinigung für Hinterbliebene von ehemals im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben zur zum Bezug von Versorgungsleistungen berechtigten Person

1. Name	
	(Name, Vorname)
2. Geburtstag	
3. Anschrift	
	(Straße, Hausnummer)
	(PLZ, Ort)
4. AHVN13 (sofern vorhanden)	

II. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

1. Name	
	(Name der Vorsorgeeinrichtung)
2. Anschrift	
	(Straße, Hausnummer)
	(PLZ, Ort)
3. Beginn Leistungsbezug	
	(Monat, Jahr)

III. Angaben zur verstorbenen Person

1. Name	
	(Name, Vorname)
2. Geburtstag	
3. Letzte Anschrift	
	(Straße, Hausnummer)
	(PLZ, Ort)
4. Steuernummer	
5. Identifikationsnummer	
6. AHVN13	

IV. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass ich von der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) Leistungen als Hinterbliebene/r erhalte.
Zudem bestätige ich, dass ich meinen Wohnsitz an der vorgenannten Adresse (Abschnitt I.3.) habe. Ich verpflichte mich, jede
Änderung meiner Angaben der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

V. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person in Abschnitt I.1. an dem in Abschnitt I.3. angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Schweiz ansässig ist.

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der unter Abschnitt III. aufgeführten verstorbenen Person eine „Ansässigkeitsbescheinigung für (ehemals) im öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz“ von ihrer örtlich zuständigen Steuerbehörde erteilt wurde.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges von der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst oder deren Hinterbliebene** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Hinterbliebenen vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn die verstorbene Person Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz war. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase der verstorbenen Person nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob sie innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume ihrer aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode für die verstorbene Person vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I bis IV der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt V die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2016, (BStBl 2017 I S. 31) und vom 27.07.2018 (BStBl 2018 I S.977, www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

**Ansässigkeitsbescheinigung für Hinterbliebene von ehemals
im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigten Grenzgängern****zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz****I. Angaben zur zum Bezug von Versorgungsleistungen berechtigten Person**

1. Name	_____
	(Name, Vorname)
2. Geburtstag	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
3. Anschrift	_____
	(Straße, Hausnummer)
	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
	(PLZ, Ort)
4. AHVN13 (sofern vorhanden)	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____

II. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

1. Name	_____
	(Name der Vorsorgeeinrichtung)
2. Anschrift	_____
	(Straße, Hausnummer)
	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
	(PLZ, Ort)
3. Beginn Leistungsbezug	____ ____ ____ ____ ____ ____
	(Monat, Jahr)

III. Angaben zur verstorbenen Person

1. Name	_____
	(Name, Vorname)
2. Geburtstag	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
3. Letzte Anschrift	_____
	(Straße, Hausnummer)
	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
	(PLZ, Ort)
4. Steuernummer	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
5. Identifikationsnummer	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____
6. AHVN13	____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____

IV. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

Ich erkläre, dass ich von der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) Leistungen als Hinterbliebene/r erhalte.
Zudem bestätige ich, dass ich meinen Wohnsitz an der vorgenannten Adresse (Abschnitt I.3.) habe. Ich verpflichte mich, jede
Änderung meiner Angaben der vorgenannten Vorsorgeeinrichtung (Abschnitt II.) und der Steuerbehörde mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

V. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person in Abschnitt I.1. an dem in Abschnitt I.3. angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Schweiz ansässig ist.

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der unter Abschnitt III. aufgeführten verstorbenen Person eine „Ansässigkeitsbescheinigung für (ehemals) im öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuer nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz“ von ihrer örtlich zuständigen Steuerbehörde erteilt wurde.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges von der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

	Geprüft: Namenszeichen / Datum
1. Ansässigkeit des Vergütungsempfängers/der hinterbliebenen Person geprüft	
2. Überwiegende Grenzgängereigenschaft der verstorbenen Person geprüft	Geprüft:
3. 1. und 2. Ausfertigung absenden.	Zur Post am:
4. Die hinterbliebene Person	Erledigt:
a) ☐ ist bereits unter der St.-Nr. _____ erfasst.	
b) ☐ ist steuerlich noch nicht erfasst, St.-Nr. zuteilen.	Erledigt:
c) ☐ Vorauszahlungen festsetzen.	Erledigt:
5. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist nicht zu erteilen. (Begründung vgl. Ablehnungsbescheid)	Erledigt:
6. Es ist ein formloser Ablehnungsbescheid zu erteilen.	Erledigt:
7. Zu den Akten / Wiedervorlage	I. A.
	_____ (Namenszeichen / Datum)